



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

vom: 20. Mai 2010

zur Vorlage Nr.: [2009-351](#)

Titel: **Harmonisierung im Bildungswesen**

- **Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)**
- **Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**
- **Bildungsraum Nordwestschweiz, insbesondere Kenntnissnahme der Regierungsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

### betreffend Harmonisierung im Bildungswesen

- **Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)**
- **Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**
- **Bildungsraum Nordwestschweiz, insbesondere Kenntnisnahme der Regierungsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn**

Interkantonales Geschäft

### 1. Ausgangslage

Die im Jahr 2006 in die Bundesverfassung aufgenommenen neuen Bildungsartikel verpflichten die Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich und zur Harmonisierung zentraler Eckwerte des Schulsystems. Aufgrund dieser Vorgabe sind drei interkantonale Vereinbarungen entworfen worden. Es handelt sich um die

- **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)**  
In Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) liegt die Verantwortung für den Bereich Sonderpädagogik bei den Kantonen. Das Konkordat Sonderpädagogik sichert die schweizerische Harmonisierung insbesondere von Qualitätsstandards im Bereich der Sonderpädagogik.
- **Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**  
Dieses Konkordat definiert die strukturellen Eckwerte und die qualitativen Ziele der obligatorischen Schule, und es sieht verbindlich zu erreichende Bildungsstandards sowie eine Qualitätssicherung der schulischen Arbeit auf nationaler Ebene vor. Zudem schafft es eine Rechtsgrundlage für die Harmonisierung des Lehrplans auf sprachregionaler Ebene.
- **Regierungsvereinbarung zum Bildungsraum Nordwestschweiz**  
Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben beschlossen, die Umsetzung der beiden genannten Konkordate gemeinsam anzugehen und eine weitergehende vierkantonale Entwicklung der Schulsysteme vorzusehen. Sie schliessen zu diesem Zweck eine «Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz» ab.

Diese drei Vorlagen-Teile können vom Landrat, obwohl inhaltliche Bezüge bestehen, grundsätzlich getrennt beraten und beschlossen werden. Es handelt sich um in sich geschlossene und auch einzeln beschlussfähige und vollziehbare Vorlagen.

### 2. Zielsetzung der Vorlage

Zielsetzung ist eine weitgehende Harmonisierung der Bildungssysteme aufgrund der Konkordatsbeschlüsse der EDK vom 14. Juni und 25. Oktober 2007 in den Kantonen der Nordwestschweiz. Die Region Nordwestschweiz versteht sich dabei nicht als Insel, sie will vielmehr den Weg für weitere überregionale und nationale Reformen und Harmonisierungsbestrebungen bereiten.

### 3. Kommissionsberatung

#### 3.1. Organisation der Beratung

Die Vorlagen wurden von der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Sitzungen vom 21. Januar, 4. Februar, 18. März und am 29. April 2010 beraten. An den Sitzungen waren Regierungspräsident Urs Wüthrich, Roland Plattner, Generalsekretär BKSD, Gottfried Hodel, Leiter AVS, Alberto Schneebeli, Leiter Stabsstelle Bildung und René Broder, Leiter Fachstelle Sonderschulung, für die Erläuterungen des Sachverhaltes sowie zur Beantwortung von Fragen anwesend.

#### 3.2. Beratung im Einzelnen

Die drei Vorlagen wurden einleitend von der Bildungsdirektion vorgestellt. Regierungsrat Wüthrich ist sich be-

wusst, dass die Vorlagen nicht unbestritten sind. Er vertraut aber darauf, dass diese vom Volk angenommen werden. Staatspolitisch betrachtet, bedeutet ein Nein, dass der Kanton BL nicht verlässlich ist und nicht weiss, was er will, bedenkt man, dass derselbe Kanton der Bildungsverfassung mit 91 % zugestimmt hat und von ihm eine Standesinitiative eingereicht wurde, die weiter ging als HarmoS. Das HarmoS-Konkordat verlangt grundsätzlich auch die Einführung bedarfsgerechter Tagesstrukturen.

Betreffend den umstrittenen Punkt des vorzugsweisen Einbezugs der Sonderpädagogik in die Regelschule sei primär das Behindertengleichstellungsgesetz verantwortlich. Mit der NFA haben die Kantone die Freiheit erhalten, die Umsetzung nach ihrem Bedarf zu gestalten. Der Leiter AVS ergänzt, dass auch pädagogische Aspekte, entsprechende Entwicklungen und Erfahrungen in anderen Kantonen – wie auch internationale – berücksichtigt werden müssen. Der Kanton BL ist Spitzenreiter im Separieren verglichen mit den andern Kantonen, indem hier doppelt so viele SchülerInnen wie andernorts separat geschult werden. Man habe die Entwicklung sozusagen verpasst und laufe bei einem Nichtbeitritt Gefahr, diesen Rückstand noch zu vergrössern. Mit der HarmoS-Vorlage soll die Angleichung an das Schulsystem der meisten Kantone mit der Verlängerung der Dauer der Primarschule auf 6 Jahre erfolgen und die Verankerung von 2 Fremdsprachen in der Primarschule.

://: Eintreten ist generell für alle 3 Vorlagen unbestritten.

://: Die Kommission beschliesst, lediglich über die einzelnen Positionen (Sonderpädagogik-Konkordat, HarmoS-Konkordat, BRNW-Vereinbarung) abzustimmen und keine GesamtAbstimmung durchzuführen; dies im Sinne der Klarheit und Übersichtlichkeit.

Der Präsident verweist darauf, der Meccano der Vorlagen sei nicht auf Anhieb transparent. Man müsse sich jedenfalls bewusst sein, dass wer gegen das Frühfremdsprachenkonzept stimme, gleichzeitig auch HarmoS ablehne. Dieser Zusammenhang müsse dem Landratsplenum vor der Abstimmung über die beiden Vorlagen klar kommuniziert werden.

### 3.2.1. Konkordat Sonderpädagogik

In der Beratung zeigt sich rasch, dass der vorzugsweise Einbezug der Sonderpädagogik in die Regelschule der zentrale Punkt für oder gegen die Vorlage ist. Gegen einen vorzugsweisen Einbezug werden diverse Argumente vorgebracht, denen wiederum vor allem pädagogische und Gleichstellungsargumente entgegengehalten wurden. Es wird befürchtet, dass behinderte SchülerInnen trotz Hilfestellungsmassnahmen durch HeilpädagogInnen rasch überfordert werden und die Lehrpersonen infolge der Heterogenität in der Regelklasse die Lehrziele nicht erreichen können. Diese Politik der Integration führe beim Lernzielerfolg zu einer Nivellierung nach unten. Die Vertreter der Bildungsdirektion hielten entgegen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungswerte in anderen Schulen bewiesen die Richtigkeit und Funktionalität der Integration. Die Grundaussagen des Sonderpädagogik-Konzeptes sind sich gleich geblieben. Zusätzlich wurde – aufgrund der Konsultationsergebnisse – das «be-

vorzugt» relativiert und es gebe kein Integrationsdogma. Die Integration werde sorgfältig beurteilt.

Umstritten ist in der Kommission auch der Pauschalbeitrag pro Semester von Fr. 1'000.– an die Schule pro behindertes Kind für die Mehraufwendungen der Lehrpersonen. Man befürchtet einen falschen Anreiz, möglichst viele Kinder mit Behinderungen aufzunehmen. Die in der Vorlage aufgeführte Kostenneutralität wird angezweifelt, zumal Sonderklassen bestehen bleiben. Zur kritisierten Anzahl Lehrpersonen in einer Klasse meint die BKSD, das Problem könnte sich tatsächlich durch die Integration verschärfen. Allerdings würden bereits heute in einer Primarklasse ohne SchülerInnen mit Behinderung bis zu 8 Lehrpersonen in einer Klasse unterrichten; man stösst hier bereits an eine Grenze. Dem Punkt müsse generell Beachtung geschenkt werden.

Zum befürchteten Ende der Kleinklassen meint die Bildungsdirektion, das Konkordat äussere sich weder im Guten noch im Schlechten über die Kleinklassen. Im Focus stehen hier insbesondere Kinder, die bisher in der IV-Sonderschulung waren. Das Konkordat lässt offen, ob man die Kleinklassen nun zu den verstärkten Massnahmen zählt. Konsequenz davon wäre, dass einerseits die Qualitätsstandards erfüllt sein müssten und andererseits das Ganze über das standardisierte Abklärungsverfahren zu laufen hätte, welches sich aber höchstwahrscheinlich so oder so durchsetzen wird. Das E-Niveau sei kein Dogma für Integrationsklassen. Befürchtet wurde eher von Seiten A-Niveau-Lehrkräften, dass alle ihnen zugeteilt werden, was ebenso wenig vorgesehen ist. Es müsse situativ vor Ort die geeignete Lösung gefunden werden. Aus der Kommission wird bezweifelt, dass die gemäss Sonderpädagogik-Konzept vorgesehenen Zeitgefässe für Lehrpersonen innerhalb des Berufsauftrags noch Platz finden werden.

#### – 1. Lesung Bildungsgesetz (Anpassungen aufgrund Genehmigung Sonderpädagogik-Konkordat)

In der ersten Lesung zur Änderung des Bildungsgesetzes wird aus der Kommission zu § 5a Integrative Schulung die Meinung geäußert, man könne der Priorisierung durch das Wort «vorzugsweise» nicht zustimmen. Im Prinzip würde das Behindertengleichstellungsgesetz ausreichen. Es ergibt sich noch eine Diskussion um die Formulierung von § 5a betreffend Abweichung vom Konkordatstext. Die Bildungsdirektion erklärt, man wolle im Kanton BL nicht weiter gehen als beim Konkordat, darum seien die Kriterien, was «vorzugsweise» bedeute, aus dem Konkordats-text ins Bildungsgesetz aufgenommen worden. Juristisch ist dies nicht zwingend, es führt aber zu einer Klarheit für die Leserinnen und Leser. Zu betonen ist auch, dass es kein Recht auf Integration gibt. Beide Wege sind möglich, sowohl integrative wie auch separative Förderung. «Vorzugsweise» bedeutet, dass in der individuellen Situation entsprechend den im Konkordat und jetzt auch im Bildungsgesetz vorgeschlagenen Kriterien beurteilt wird. Die Schulung kann also auch separativ an einer Sonderschule erfolgen, wie dies anhand § 48 ersichtlich ist.

Vor der zweiten Lesung stellt die Grüne Fraktion den Antrag, das Gesamtpaket HarmoS auseinander zu nehmen und die HarmoS-Frage schnell im Landrat zur Entschei-

derung zu bringen. Das Paket Sonderpädagogik soll zurück gestellt werden.

Antrag Grüne Fraktion

Rückweisung des Teils Sonderpädagogik und gleichzeitige Wiederbehandlung mit der Umsetzungsvorlage, unter der Voraussetzung, dass der Teil HarmoS sofort wieder der Kommission überwiesen wird.

://: Der Antrag der Grünen wird mit 3 : 9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

## 2. Lesung / Beschluss

§ 3 Abs. 2

://: Die BKSK stimmt der Änderung von § 3 Abs. 2 gemäss Vorschlag der Regierung mit 6 : 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu.

§ 5a integrative Schulung

Neuer Vorschlag BKSD für das Bildungsgesetz:  
«Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult unter Beachtung ihres Wohles und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.»

://: Die BKSK lehnt einen § 5a mit 5 : 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

§ 47 Ziel

://: Die BKSK stimmt der Änderung von § 47 gemäss Regierungsvorlage mit 5 : 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

§ 48 Abs. 1 Buchstaben a. und c.

://: Die BKSK stimmt den Änderungen von § 48 Abs. 1 Buchst. a. und c. mit 5 : 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

– Schlussabstimmung

://: Die BKSK beantragt dem Landrat mit 5 : 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Änderungen des Bildungsgesetzes abzulehnen.

Entwurf Landratsbeschluss betreffend Harmonisierung im Bildungswesen (betreffend Konkordat Sonderpädagogik)

Ziffer 1

Die SP beantragt folgende Formulierung von Ziffer 1: «Der Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik wird genehmigt.»

://: Der geänderten Formulierung wird stillschweigend zugestimmt.

://: Die BKSK beschliesst mit 5 : 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Landrat Ablehnung der geänderten Ziffer 1 zu beantragen.

Ziffer 2

://: Die BKSK beschliesst mit 5 : 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Landrat Ablehnung von Ziffer 2 zu beantragen.

Antrag

Die BKSK beantragt dem Landrat die Ablehnung des Beitritts zum Konkordat Sonderpädagogik.

– Rückkommensantrag CVP/EVP

An der nachfolgenden Sitzung vom 29.4.2010 stellt die CVP/EVP-Fraktion einen Rückkommensantrag auf den ablehnenden Beschluss der Kommission betreffend Konkordat Sonderpädagogik. Nach kurzer Diskussion, welche keine neuen Argumente bringt, wird der Antrag mit 8 : 3 Stimmen abgelehnt.

\*

### 3.2.2. Harnos- Konkordat

Die Beratungen konzentrierten sich auf die Kernpunkte der Vorlage wie Schulstrukturen, Frühfremdsprachen in der Primarschule, Einfluss der Sonderpädagogik auf die Schule, Kostenfolgen und auf demokratische Einflussmöglichkeiten seitens der Parlamente auf Entscheide im Bildungswesen allgemein. Erneut ergaben sich unterschiedliche Meinungen in der Kommission, was angesichts der Tragweite der zu fassenden Beschlüsse verständlich ist. Die SVP meint, die Regeln einer Referendumsdemokratie würden mit dem Konkordat ausser Kraft gesetzt. Zwar habe das Schweizer Stimmvolk mit grosser Mehrheit für eine Harmonisierung gestimmt. Gegenstand der Vorlage waren damals aber Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer, Ziele der Bildungsstufen, Übergänge im Bildungssystem und Anerkennung von Abschlüssen. Darauf wurde von der EDK ein 'Infrastrukturprogramm' gebaut, welches den Karren des Bildungssystems überladen habe.

Regierungspräsident Urs Wüthrich wiederholt, die Substanz der Bildungsverfassung sei auch die Substanz des HarmoS-Konkordats. Die Argumentation der Kritiker sei aber widersprüchlich: einerseits wird moniert, es sei zu viel in das Konkordat eingepackt worden und es werde zu viel vorgeschrieben, andererseits wird bedauert, was noch nicht geregelt ist. Sollte sich der vorgesehene Fremdsprachenunterricht bei der Mehrheit der Kantone als Flop erweisen, wird es eine Korrektur geben. Eine Landrätin meint, die Verbesserungen durch den Wechsel müsste man beweisen können. Die Bildungsdirektion weist darauf hin, dass zumindest die Kosten des Systems 6/3 gegen-

über 5/4 Fr. 10 Mio. günstiger sind. Bei einem Nicht-Beitritt wäre man frei, die Struktur zu wählen. Allerdings wäre dann ein Wechsel auf 6/3 schwierig zu erklären. Die SP verweist darauf, der Bund könne das Konkordat nicht als allgemein verbindlich erklären, so lange ihm nicht 18 Kantone beigetreten sind. Allerdings könnte er dann eine autonome Regelung treffen. Auf die Frage, ob es stimme, dass das Parlament auf den «Lehrplan 21» keinen Einfluss nehmen könne, antwortet der Bildungsdirektor, dieser werde von der Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz verabschiedet. Die Konkretisierung in BL sei noch Sache des Bildungsrats. Der Entscheid über die Anpassung, Inkraftsetzung und Einführung des Lehrplans liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Allerdings wird bestätigt, der Lehrplan 21 könne auch ohne HarmoS-Beitritt eingeführt werden.

- **1. Lesung Bildungsgesetz** (Anpassungen aufgrund Genehmigung Konkordat HarmoS)

Bei § 7 Schulpflicht ist die SP der Meinung, die «11 Jahre» genügen nicht zur Definition der Schulpflicht.

://: Die BSKK beauftragt die Bildungsdirektion, auf die zweite Lesung einen Vorschlag auszuarbeiten.

#### §12 Absätze 1 und 3

Eine Landrätin erkundigt sich, ob man die Kritik des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) ernst nehme, worauf Regierungspräsident Urs Wüthrich erklärt, man sei sich des Widerspruchs bewusst.

#### § 44 Absatz 1 Buchstaben b und f

Eine Landrätin erachtet die Aufteilung der 3 Sekundarschuljahre des Niveaus A als nicht sinnvoll, lit. b könnte ersatzlos gestrichen werden. Regierungspräsident Urs Wüthrich erklärt, künftig sollten die Stärken des Werkjahrs (Tagesschule, Vernetzung mit der Wirtschaft) gesichert werden. Diese Anliegen sind zurzeit Gegenstand eines anspruchsvollen Verhandlungsprozesses. Dies könne nicht über die vorliegende Revision eingeführt werden.

- *Diskussion/Fragen zu den Neuvorschlägen Änderung Bildungsgesetz aufgrund der 1. Lesung*

Vor der zweiten Lesung diskutiert die Kommission die Neuvorschläge der Bildungsdirektion aufgrund eines Auftrages der Kommission aus der 1. Lesung. Die Bildungsdirektion erläutert: Mit der Neuformulierung von § 7 Absatz 2 soll Klarheit geschaffen werden bezüglich zeitlich-numerischer Interpretation der obligatorischen Schulpflichterfüllung. Ein zusätzlicher § 7a legt weiter fest, was mit Volksschulabschluss gemeint ist. Im Minimum muss damit der Anschluss an eine weiterführende Ausbildung gewährleistet sein. Wird hier im Gesetz etwas abgeändert, so muss es seinen Niederschlag auch in den entsprechenden Verordnungen finden. In §7a Absatz 3 wird die Zertifizierung des Volksschulabschlusses fest gehalten. Dazu ist zu sagen, dass es immer auch SchülerInnen

geben wird, die die Zertifikatsfähigkeit nicht erlangen können. In diesem Fall kommt eine Ausnahmeregelung zum Tragen (Absätze 4 und 5). § 28 Absatz 2 charakterisiert das Abschlusszertifikat näher. § 107 Absatz 2 sieht letztlich eine Übergangsregelung für SchülerInnen und Schüler vor, die bei der Umstellung auf 6 Primarschuljahre bereits im Schulungsprozess sind. Kurz diskutiert werden auch die Bedeutung des Regierungsbeschlusses vom 16. März 2010 betreffend Budgetkürzung des Landrates von Fr. 800'000 in Bezug auf HarmoS. Auf die aktuelle Vorlage hat der Kürzungsbeschluss keine Auswirkungen. Betroffen ist u. a. die Mitwirkung des Kantons Basel-Landschaft am Lehrplan 21.

#### Fragerunde

##### Zu § 7 Absatz 1

Eine Landrätin meint, dass ohne Präzisierung grosse Missverständnisse entstehen könnten. Sie schlägt folgenden Zusatz vor: «mit dem ersten Schuljahr der Primarstufe, d.h. mit dem ersten Kindergartenjahr» und stellt entsprechend Antrag.

##### Zu § 7 Absatz 2

Die gleiche Landrätin meint, der erste Satz sollte lauten «Sie dauert in der Regel 11 Jahre...», ansonsten der zweite Satz keinen Sinn mache.

##### Zu § 28 Absatz 2

Kann das Abschlusszertifikat auch ungenügend sein, will ein Mitglied wissen. Laut Antwort BKSD soll das Abschlusszertifikat im gesamten Bildungsraum Nordwestschweiz eingeführt werden, da insbesondere sehr viele Lehrbetriebe an einer solchen Vereinheitlichung und damit auch einer Vergleichbarkeit der Abschlüsse interessiert sind. Das HarmoS-Konkordat macht keine diesbezüglichen Aussagen. Der vorgeschlagene neue § 7a Absatz 1 ist die Lösung: «Der Volksschulabschluss beinhaltet im Minimum die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule.» Absicht war es, zumindest auf Ebene Gesetz einmal die grundlegenden Bestimmungen vorzulegen, im Detail müssen sie aber jedenfalls noch auf Verordnungsstufe herunter gebrochen werden. Die Kommission ist damit einverstanden.

Vor der zweiten Lesung erläutert die BKSD die aufgrund der ersten Lesung geänderten Paragraphen des Bildungsgesetzes.

#### § 7 Schulpflicht

Der Zusatz «d.h. mit dem ersten Kindergartenjahr» in Absatz 1 sowie der Zusatz «in der Regel» in Absatz 2 gehen auf Anträge zurück.

#### §7a Volksschulabschluss

Dieser Paragraph regelt die Minima, wie auch entsprechende Ausnahmen (Ziffer 4), zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit an eine weiterführende Ausbildung.

## § 28 Abs. 2 und 3

In Absatz 2 erscheint neu das Abschlusszertifikat in Anpassung an die Terminologie von § 7a.

## § 107 Schulpflicht

Absatz 2 beinhaltet die notwendige Übergangsregelung für zurzeit des Inkrafttretens bereits in der Schule befindliche Schülerinnen und Schüler.

## – 2. Lesung /Beschluss

## § 7 Schulpflicht, Absätze 1 und 2 (neu)

1 Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr der Primarstufe, d.h. mit dem ersten Kindergartenjahr.

2 Sie dauert in der Regel 11 Jahre und endet mit dem Volksschulabschluss. Sie kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.

keine Wortbegehren

## § 7a Volksschulabschluss (neu)

1 Der Volksschulabschluss beinhaltet im Minimum die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule.

2 Er stellt die Anschlussfähigkeit an eine weiterführende Ausbildung im Rahmen einer Berufsausbildung oder eine weiterführenden Schule sicher.

3 Der Volksschulabschluss wird zertifiziert.

4 Für Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Anforderungen für den Abschluss der Volksschule nicht erreichen, kann der Regierungsrat Ausnahmen zum Volksschulabschluss vorsehen

5 Sieht der Regierungsrat Ausnahmen vor, sind alternative Angebote, die zur Anschlussfähigkeit oder einer anderweitigen sozialen oder beruflichen Integration führen, vorzusehen.

keine Wortbegehren

## § 28 Abs. 2 und 3 (neu)

2 Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.

3 Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.

keine Wortbegehren

Buchst. f.

Die SP beantragt Abänderung des für einen Gesetzestext 'unmöglichen' Begriffs «Frühenglisch».

://: «Frühenglisch» wird ersetzt durch «Englisch als erster Fremdsprache».

Buchst. f (abgeändert)

das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kan-

ton mit Englisch als erster Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.

## § 107 Schulpflicht (neu)

2 Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der neuen sechsten Primarschulklasse bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre und endet in der Regel mit dem Abschluss der Sekundarstufe I.

keine Wortbegehren

**Änderungen Personaldekret** aufgrund Genehmigung HarmoS-Konkordat

## § 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

Die BKSD erläutert, dass die Aufhebung von Absatz 3 sich in der Generalisierung der Blockzeiten begründet. Bis anhin konnten die Gemeinden auf die Blockzeiten verzichten.

://: Die BKSK stimmt der Änderung des Personaldekrets aufgrund Genehmigung HarmoS-Konkordat gemäss Vorlage mit 10 : 1 Stimmen zu.

Entwurf Landratsbeschluss betreffend Harmonisierung im Bildungswesen (betreffend HarmoS-Konkordat)

Die BKSD hält vorweg fest, dass es auch hier in Ziffer 3 – analog zu Ziffer 1 Konkordat Sonderpädagogik – heissen muss:

«Der Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule wird genehmigt.»

://: Dieser sprachlichen Änderung stimmt die BKSK stillschweigend zu.

Ziffer 3

://: Die BKSK lehnt Ziffer 3 mit 6 : 5 Stimmen in Abwesenheit der Grünen Fraktion ohne Enthaltungen ab.

Ziffer 4

://: analog abgelehnt mit 6 : 5 Stimmen ohne Enthaltung

Auf Hinweis des Bildungsdirektors stimmt die Kommission einem Rückkommensantrag der FDP zu Ziff.4 zu. Den Gesetzesänderungen soll, unabhängig davon, ob man zu HarmoS ja oder nein gesagt hat, im Grundsatz gemäss den vorgenommenen Bereinigungen zugestimmt werden. Ansonsten müssten bei einem Kippen des BKSK-Beschlusses im Plenum die Gesetzesberatungen wieder von vorne beginnen.

**Rückkommen Ziffer 4**

://: Die BSKK stimmt Ziffer 4 mit 11: 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

**Ziffern 5, 6 und 7**

://: grossmehrheitliche Zustimmung

**Ziffer 8**

Ein Teil der Kommission meint, dass das Ganze teurer als Fr. 32,07 Mio. zu stehen kommt.

://: Die BSKK stimmt der vorliegenden Version mit 6 : 5 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

**Ziffer 9**

://: Zustimmung mit 11 : 0 Stimmen

**Antrag**

Die BSKK beantragt dem Landrat die Ablehnung des Beitritts zum HarmoS-Konkordat.

\*

**3.2.3. Bildungsraum Nordwestschweiz, Regierungsvereinbarung**

Die Bildungsdirektion fasst zusammen, dass in der Beschlussvorlage grundsätzlich drei Punkte abgebildet sind:

1. Kenntnisnahme
2. Konsequenzen in der Gesetzgebung
3. Verpflichtungskredit – allerdings wird hier eine massive Reduzierung stattfinden, da das wichtige Projekt «Lernen 21+» gestrichen wurde. In Bezug auf die Gesetzesänderung sind folgende zwei Punkte wesentlich: die vierjährige Dauer des Gymnasiums und die so genannten 'Checks' zur Standortbestimmung (in der Gesetzesfassung «Leistungsmessungen»).

**Detailberatung**

Die Kommission diskutiert die Eventualauswirkungen, wenn in den vier NWCH-Kantonen die HarmoS-Vorlagen nicht deckungsgleich beschlossen werden. Z.B. was macht der Kanton Aargau nach seinem Negativentscheid angesichts der nachfolgenden Formulierung: «Gemeinsame Umsetzung interkantonalen Vorgaben, namentlich derjenigen des Konkordats Sonderpädagogik und des HarmoS-Konkordats.» Der Bildungsdirektor erläutert, der Aargau habe vor allem im Sog der Basisstufenablehnung auch die übrigen Vorlagen abgelehnt. Es gebe aber im Aargau kein Nein zu HarmoS, sondern die materiellen Voraussetzungen für das HarmoS-Konkordat sollen geschaffen und die Vorlagen ausgearbeitet werden. Die anschliessenden Umsetzungsarbeiten will man im Sinne des Konvergenzprinzips gemeinsam angehen. Die Zielsetzung, den Konkordaten beizutreten, bleibt sich gleich. Die

Frage, ob der Kanton BL aus der Regierungsvereinbarung austreten würde oder ob diese hinfällig wird bei einem Nichtbeitritt zu HarmoS beantwortet der Bildungsdirektor so: Man würde im Falle einer Ablehnung der Konkordate Sonderpädagogik und HarmoS sowie konsequenterweise auch des Fremdsprachenkonzepts eine sehr kritische Standortbestimmung machen. Immerhin habe dann immer noch der Verfassungsauftrag Geltung, welcher bestimmte Eckwerte zur Harmonisierung im Bildungswesen vorgibt. Es sei auch für den Kanton Aargau eine verfassungsmässige Pflicht, die entsprechende Vorlage mit den Eckwerten zur Harmonisierung vorzubereiten. Eine Landrätin wendet ein, dass ein möglicher Nichtbeitritt des Baselbiets zu HarmoS zu einem gesunden Wettbewerb unter den Kantonen führen würde, insofern als sich das basellandschaftliche Volksschulsystem als mindestens ebenso gut – wenn nicht besser – erweisen müsste wie dasjenige der harmonisierten Kantone.

Auf Anfrage bestätigt der Bildungsdirektor, dass der vorläufige Verzicht auf «Lernen 21+» eine Kreditreduktion um Fr. 1,72 Mio. bedeutet. Im Weiteren ergibt sich eine Diskussion über § 60 und § 62a betreffend Leistungschecks und deren Beitrag zur Leistungsbeurteilung sowie über die Öffentlichkeit der Resultate der externen und internen Evaluation/Qualitätssicherung. Die Kommission ist der Meinung, dass die Öffentlichkeit ein Anrecht auf Information darüber habe, wie die Checks ausgefallen sind. Ebenso ist sie der Meinung, dass diese zur Leistungsbeurteilung der SchülerInnen zählen sollen, ansonsten die Motivation der zu Beurteilenden, ein gutes Ergebnis abzuliefern, klein sei.

**1. Lesung Bildungsgesetz (Anpassungen aufgrund Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz)****§ 42 Absatz 3**

Eine Mehrheit spricht sich unabhängig von einem Beitritt zum HarmoS-Konkordat für eine Verlängerung der Dauer des Gymnasiums auf 4 Jahre aus. Eine Minderheit hält eine Beibehaltung der Dauer des Gymnasiums von 31/2 Jahren für angezeigt, wenn man HarmoS ablehnt.

**§ 60 Absatz 1bis**

Die SVP Fraktion fragt, warum die «im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen [...] nicht öffentlich zugänglich» sind. Ihres Erachtens müssten sie zugänglich sein.

Die Bildungsdirektion führt aus, diese Standortbestimmungen sollen als Instrumente zur Qualitäts- und Schulentwicklung genutzt werden, was nur dann funktioniert, wenn sie nicht direkt in – bis auf Klassen herunter gebrochene – Rankings einfließen. Schliesslich unterstützt die Kommission die von der BKSD gemachten Äusserungen und spricht sich gegen Klassifikationen von Schulen und Lehrpersonen aus. Das Instrument soll ausschliesslich Steuerungswissen vermitteln auf der Ebene Schule und Bildungsdirektion. Aber immerhin kann man sich eine gefilterte Berichterstattung durch die Bildungsdirektion vorstellen.

*://*: Die BKSK spricht sich einstimmig für folgende Änderung aus:

§ 60 Absatz 4bis (neu)

*Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen und für die Berichterstattung.*

§ 62a Leistungsmessungen

Absatz 1

Ein Teil der Kommission versteht nicht, warum die Leistungsmessungen nicht zur Leistungsbeurteilung verwendet werden. Die bisherigen OA-Prüfungen (Orientierungsarbeiten) zählen wie eine schriftliche Arbeit, und das habe sich bewährt. Ihren SchülerInnen ver helfe dies meist auf einen etwas besseren Standard, stellt eine Landrätin aus Erfahrung als Lehrperson fest. Aus der Beratung findet sich eine Mehrheitsauffassung, dass die so genannten Checks zur Leistungsbeurteilung zählen sollen. Denn anders rum könnte dies zu einem verfälschten Bild führen, weil die SchülerInnen sich besser auf eine Arbeit vorbereiten, wenn sie wissen, dass es eine Note gibt. Im Übrigen wollten auch die meisten SchülerInnen wissen, wo sie stehen. Nach eingehender Diskussion und zwischenzeitlichem Rückkommen auf Beschlüsse einigt sich die Kommission mit 10 : 3 Stimmen auf die Streichung des «nicht» im zweiten Satz.

§ 62a Abs. 1, zweiter Satz, lautet somit neu:

*Sie werden zur Leistungsbeurteilung verwendet.*

## 2. Lesung / Beschluss

Absatz 4bis (abgeändert)

*Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen und für die Berichterstattung.*

§ 62a

Absatz 1 (abgeändert)

*Die Leistungsmessungen liefern den Schulbeteiligten Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie werden zur Leistungsbeurteilung verwendet.*

– Schlussabstimmung

*://*: Die BKSK beantragt dem Landrat mit 12 : 0 Stimmen ohne Enthaltung, den Änderungen des Bildungsgesetzes (aufgrund Harmonisierung im Bildungsraum NWCH) zuzustimmen.

Entwurf Landratsbeschluss (betreffend Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz/ betreffend Volksrechte)

Ziffer 10

*://*: Die BKSK stimmt der Beschlussziffer 10 gemäss Vorlage mit 8 : 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Ziffer 11

Die SP merkt an, dass «gemäss Anhang 2.1.3» ersetzt werden muss durch «gemäss Anhang zum Kommissionsbericht». Dies gilt analog für die Ziffern 2, 4 und 5 des Landratsbeschlusses.

Ziffer 11 (abgeändert)

*Die Im Hinblick auf die Harmonisierung im Bildungsraum vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Anhang zum Kommissionsbericht wird beschlossen.*

*://*: Die BKSK stimmt der abgeänderten Beschlussziffer 11 mit 10 : 1 Stimme(n) bei 1 Enthaltung zu.

Ziffer 12

Die Bildungsdirektion führt aus, dass sich der Betrag um CHF 1,72 Mio. auf CHF 3,44 Mio. reduziert, bedingt durch die vorläufige Streichung von «Lernen 21+». Auch die ganze Tabelle auf Seite 56, welche den Kostenrahmen ausweist, entfällt.

Ziffer 12 (abgeändert)

*Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 3,44 Mio. für die Jahre 2011 - 2014 für das Projekt «Aufgabensammlung und Leistungschecks» wird bewilligt.*

*://*: Die BKSK stimmt der abgeänderten Beschlussziffer 12 mit 11 : 1 Stimme(n) ohne Enthaltung zu.

## Antrag

Die BKSK beantragt dem Landrat Zustimmung zu den teilweise abgeänderten Ziffern 10 bis 12 betreffend die Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz.

– betreffend Volksrechte

Nach einer Beratung und Darlegung von Argumenten für und wider fakultative und obligatorische Volksabstimmung zu den zur Frage stehenden Vorlagen entscheidet sich die Kommission einstimmig für die Fassung gemäss Entwurf Landratsbeschluss.

Ziffer 13 (Volksrechte)

*://*: Die BKSK stimmt Ziffer 13 gemäss Vorlage einstimmig mit 12 : 0 Stimmen zu.

**Ziffer 14 (Volksrechte)**

://: Die BKSK stimmt Ziffer 14 gemäss Vorlage einstimmig mit 12 : 0 zu.

**Antrag**

Die BKSK beantragt dem Landrat Zustimmung zu den Ziffern 13 und 14 betreffend Volksrechte.

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Karl Willimann, Präsident

Füllinsdorf, 20. Mai 2010

**Beilagen:**

- Bildungsgesetzänderungen
  1. aufgrund Genehmigung Konkordat Sonderpädagogik
  2. aufgrund Genehmigung Harnos-Konkordat
  3. aufgrund Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz
- Landratsbeschluss
  1. Entwurf gemäss Antrag BKSK
  2. Variante für den Fall, dass der Beitritt zu den Konkordaten beschlossen wird

## 1. Änderungen aufgrund Genehmigung Konkordat Sonderpädagogik

### **Bildungsgesetz**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

I.

#### **§ 3 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

#### **§ 5a Integrative Schulung**

Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult.

#### **§ 47 Ziel**

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

#### **§ 48 Absatz 1 Buchstaben a und c**

<sup>1</sup> Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- a. den Unterricht an Sonderschulen;
- c. Massnahmen, welche die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

---

<sup>1</sup> GS 34.637, SGS 640

## 2. Änderungen aufgrund Genehmigung HarmoS-Konkordat

### Bildungsgesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 (Einleitungssatz und Buchstabe a)**

<sup>2</sup> Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

<sup>3</sup> Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:

a. der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet;

#### **§ 7 Schulpflicht**

<sup>1</sup> Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr der Primarstufe, d.h. mit dem Kindergartenjahr.

<sup>2</sup> Sie dauert in der Regel 11 Jahre und endet mit dem Volksschulabschluss. Sie kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.

#### **§ 7a Volksschulabschluss**

<sup>1</sup> Der Volksschulabschluss beinhaltet mindestens die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule.

<sup>2</sup> Er stellt die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler an eine weiterführende Ausbildung im Rahmen einer Berufsausbildung oder einer weiterführenden Schule sicher.

<sup>3</sup> Der Volksschulabschluss wird zertifiziert.

<sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Anforderungen für den Abschluss der Volksschule nicht erreichen, kann der Regierungsrat Ausnahmen zum Volksschulabschluss vorsehen.

<sup>5</sup> Sieht der Regierungsrat Ausnahmen vor, sind alternative Angebote, die zur Anschlussfähigkeit oder einer anderweitigen sozialen oder beruflichen Integration der Schülerinnen und Schüler führen, vorzusehen.

#### **§ 12 Absätze 1 und 3**

<sup>1</sup> Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

#### **§ 16 Absatz 4**

<sup>4</sup> Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.

---

<sup>2</sup> GS 34.637, SGS 640

### **§ 22 Absätze 1, 2 und 3**

<sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

### **§ 25 Titel**

Angebot und Dauer

### **§ 25 Absätze 1 und 4**

<sup>1</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Die Primarschule umfasst sechs Jahresstufen.

### **§ 28 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.

<sup>3</sup> Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.

### **§ 44 Absatz 1 Buchstaben b (letzter Satz) und f**

<sup>1</sup> Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

b. (...) Die Kleinklasse im 11. Schuljahr des Anforderungsniveaus A wird als Werkklasse geführt.

f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als erster Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.

### **§ 62a Bildungsmonitoring**

Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.

### **§ 85 Buchstabe j**

Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

j. er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.

### **§ 107 Schulpflicht**

Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der neuen sechsten Primarschulklasse bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre und endet in der Regel mit dem Abschluss der Sekundarstufe I.

**§ 107a Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule Kindergarten gemäss § 22 Absatz 1 Bildungsgesetz**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 22 Absatz 1 und erlässt Vorschriften über die gestaffelte Verschiebung des Stichtages für die Einschulung.

**§ 107b Einführung des sechsten Primarschuljahres**

Die Einführung des sechsten Primarschuljahres setzt mit dem Schuljahr 2015/16 ein.

**§ 107c Einführung der dreijährigen Sekundarschule**

Die Einführung der dreijährigen Sekundarschule setzt mit dem Schuljahr 2016/17 ein.

II.

Das Dekret vom 8. Juni 2000<sup>3</sup> zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

**§ 5 Absatz 3**

Aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

---

<sup>3</sup> GS 33.1248, SGS 150.1

### 3. Änderungen aufgrund Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz

## Bildungsgesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

I.

#### § 41 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Ausbildung am Gymnasium umfasst vier Jahresstufen.

#### § 60 Absätze 1, 1<sup>bis</sup> und 4<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.

<sup>1 bis</sup> Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

<sup>4 bis</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen und für die Berichterstattung.

#### § 62a Leistungsmessungen

<sup>1</sup> Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie werden zur Leistungsbeurteilung verwendet.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Leistungsmessungen vermitteln:

- a. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;
- b. den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

#### § 110a Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung

Die Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung setzt mit dem Schuljahr 2014/15 ein.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

---

<sup>4</sup> GS 34.637, SGS 640

## Landratsbeschluss betreffend Harmonisierung im Bildungswesen

- die Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)
- die Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
- über den Bildungsraum Nordwestschweiz, insbesondere Kenntnisnahme der Regierungsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

vom

der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

*(betreffend Konkordat Sonderpädagogik)*

1. Der Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik wird abgelehnt.

*(betreffend HarmoS-Konkordat)*

2. Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule wird abgelehnt.

*(betreffend Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz)*

3. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz.
4. Die im Hinblick auf die Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Anhang zum Kommissionsbericht wird beschlossen.
5. Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 3.44 Mio. für die Jahre 2011 - 2014 für das Projekt „Aufgabensammlung und Leistungschecks“ wird bewilligt.

*(betreffend Volksrechte)*

6. Ziffer 4 dieses Beschlusses untersteht der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Buchstabe b Kantonsverfassung oder der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c Kantonsverfassung

7. Ziffer 5 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

für den Fall, dass der Beitritt zu den Konkordaten beschlossen wird

### **Landratsbeschluss betreffend Harmonisierung im Bildungswesen**

- **die Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)**
- **die Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**
- **über den Bildungsraum Nordwestschweiz, insbesondere Kenntnisnahme der Regierungsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn**

vom

der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

*(betreffend Konkordat Sonderpädagogik)*

1. Der Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik wird genehmigt.
2. Die durch Ziff. 1 bedingte Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Anhang zum Kommissionsbericht wird beschlossen.

*(betreffend HarmoS-Konkordat)*

3. Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule wird genehmigt.
4. Die durch Ziff. 3 bedingte Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Anhang zum Kommissionsbericht wird beschlossen.
5. Die durch Ziff. 3 bedingte Änderung des Personaldekrets gemäss Anhang zum Kommissionsbericht wird beschlossen.
6. Der Regierungsrat wird beauftragt, vor der Inkraftsetzung des 6. Primarschuljahres die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden zusammen mit diesen zu untersuchen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und dem Landrat Antrag auf zeitgleiche Gesetzesänderung zur kostenneutralen Kompensation der Lastenverschiebung zu stellen.
7. Der Regierungsrat wird im Übrigen beauftragt, bei dieser und bei weiteren Vorlagen zur Harmonisierung im Bildungswesen stets vorzusehen, deren finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Wirksamkeitsüberprüfung des Finanzausgleichsgesetzes zu überprüfen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

8. Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 32,07 Mio. für die Jahre 2010 – 2019 für die im Rahmen der Umsetzung des HarmoS-Konkordates erforderlichen Weiterbildungsmassnahmen und deren Organisation, für zusätzliche Projektierungskosten, für den BL-Beitrag an die Kosten zur Erarbeitung des Lehrplans 21, für Zusatzressourcen für die Umsetzung des Lehrplans 21 und für zusätzliche Ressourcen der Schulleitungen für Schulraum- und Personalplanung wird bewilligt.
9. Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 4,35 Mio. für die Jahre 2015/16 – 2025/26 für Besitzstandwahrung zugunsten von Sekundarlehrpersonen des Niveaus A bei einer Weiterbeschäftigung an der Primarschule ab Schuljahr 2015/2016 wird bewilligt.

*(betreffend Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz)*

10. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz.
11. Die im Hinblick auf die Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Anhang zum Kommissionsbericht wird beschlossen.
12. Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 3.44 Mio. für die Jahre 2011 - 2014 für das Projekt „Aufgabensammlung und Leistungschecks“ wird bewilligt.

*(betreffend Volksrechte)*

13. Die Ziffern 8, 9 und 12 dieses Beschlusses unterstehen der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung.
14. Die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 11 dieses Beschlusses unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Buchstabe b Kantonsverfassung oder der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c Kantonsverfassung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: